

## **Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 25.02.2019**

(genehmigt in der Stadtratssitzung am 29.04.2019)

### **Beschlussf. der Zweiten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Weißensee**

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung gemäß §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür. Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) wie folgt:

#### **Artikel 1**

##### **§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

Nach dem Wort „Stadtteile“ wird das Wort „Herrnschwende“ eingefügt.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Herrnschwende, i. d. F. der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herrnschwende vom 07.12.2011 und die zugehörige Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Herrnschwende, i. d. F. der 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 04.02.2009 außer Kraft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

### **Beschlussf. der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung des Stadtbades der Stadt Weißensee**

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung des Stadtbades der Stadt Weißensee gemäß §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür. Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thür. Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) wie folgt:

## **Artikel 1**

### **§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **„§ 1 Gebühren**

##### **(1) Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung des Stadtbades werden die folgenden Gebühren erhoben:

a) Eintrittskarte für einmalige Benutzung am Tag der Lösung

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,00 €
- Erwachsene 2,00 €

b) Dauerkarten für die Dauer einer Saison

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 15,00 €
- Erwachsene 30,00 €

c) Schulklassen

- für Schulklassen im Rahmen des obligatorischen Schwimmunterrichtes gelten die Gebühren nach Absatz (1) Ziffer 1 Buchstabe a) entsprechend.

d) Die unter a) bis c) aufgeführten Gebühren entfallen für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Weißensee sowie für alle Leistungsempfänger nach SGB II (Harz-IV-Empfänger) und deren Familienangehörigen mit Wohnsitz in Weißensee auf Antrag und Bewilligung einer Dauerkarte für die Nutzung des städtischen Stadtbades.

Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißensee und der Jugendwehr Weißensee erhalten unter Vorlage ihres Dienstaussweises gebührenfreien Zugang zum Stadtbad.

2. für die Nutzung eines Schließfaches 0,20 €

3. In den vorstehenden Gebühren sind enthalten:

- a) Benutzung der Umkleidekabinen und des Gemeinschaftsumkleideraumes,
- b) die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

4. wahlweise sind zu entrichten:

- eine Schlüsselkaution 2,50 €

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung des Stadtbades der Stadt Weißensee tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

## **Beschlussf. zur Umbenennung von Straßennamen**

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen auf der Grundlage der §§ 5 und 18 Abs. 1 der Thür. Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993

(GVBl. S. 501), i. d. F. des ersten Änderungsgesetzes vom 08.06.1995 (GVBl. S. 200) die Umbenennung einer Straße wie folgt:

In der Ortschaft Nausiß wird mit Wirkung zum 01.03.2019 die Straße „Im Dorf“ in die Straßen **„Nausißer Landstraße“**, **„An der Kirche“** und **„Im Unterdorf“** umbenannt.

**Begründung:**

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Dies ist insoweit dadurch bedingt, dass in Reisepässen und allen anderen Dokumenten der Orts- bzw. Stadtteil nicht mehr geschrieben werden darf. Dadurch ist bei gleichen Straßennamen die eindeutige Zuordnung nicht mehr möglich. Durch Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNGG 2019 vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795 ff.)) wurde die Gemeinde Herrnschwende in die Stadt Weißensee eingliedert. Durch diese Eingliederung macht es sich erforderlich, den dort mehrfach geführten gleichlautenden Straßennamen „Im Dorf“ umzubenennen.

Aus rein pragmatischen Gründen entscheidet sich der Stadtrat der Stadt Weißensee, wie auch bei vorangegangenen erforderlichen Straßenumbenennungen, immer die Straße umzubenennen, in welcher die kleinere Zahl der Einwohner betroffen ist. Es ist nicht beabsichtigt, eine Hausneummerierung durchzuführen.

**Bestand:**

- Straße „Im Dorf“ der Ortschaft Herrnschwende  
(142 Personen mit Hauptwohnsitz per 01.01.2019)
- Straße „Im Dorf“ der Ortschaft Nausiß  
(116 Personen mit Hauptwohnsitz per 01.01.2019)

Im Stadtanzeiger Nr. 1/2019 wurde die Einwohnerschaft aufgefordert, entsprechende Vorschläge zur Straßenumbenennung zu machen, welche im Beschluss teilweise berücksichtigt wurden. Es wurden im Vorschlagszeitraum 2 Vorschläge aktenkundig vermerkt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen	2

**Schrot  
Bürgermeister**